

Corona-Verordnung Sportstätten (gültig ab 2. Juni 2020)

Inhalt und Umsetzung in der Praxis

Die Corona-Verordnung Sportstätten, die am 2. Juni 2020 in Kraft treten wird, gilt für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten. Sie umfasst sowohl den Trainings- und Übungsbetrieb im Freien als auch in geschlossenen Räumen.

	Corona-VO Sportstätten	Bemerkung/Empfehlungen des Amts für Sport und Bewegung
Abstand	<p>Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden.</p> <p>Ausnahme: Dies gilt nicht für Personen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Corona-VO: Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none">1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder3. dem eigenen Haushalt angehören	
Verbote	<p>Ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt.</p> <p>Kein hochintensives Ausdauertraining in geschlossenen Räumen.</p> <p>Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.</p>	<p>Dazu gehören auch: Kein Händeschütteln, kein Abklatschen, keine Umarmungen etc.</p> <p>Trainingsformen, in denen lange Zeit oberhalb der Dauerbelastungsgrenze trainiert wird, anaerobes Training, sind untersagt.</p>
Trainings- und Übungsflächen für Trainingsformen MIT Raumwegen	<p>Trainings- und Übungseinheiten mit Raumwegen können entweder individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen.</p> <p>Die Trainings- und Übungsfläche muss so bemessen sein, dass pro</p>	<p>Trainingsformen, bei denen man sich auf der gesamten zur Verfügung stehenden Trainingsfläche bewegen kann.</p> <p>Wir empfehlen, bei großen Sportflächen, z. B. Sportplätzen, eine Aufteilung in ausreichend große Sektoren.</p>

	Person mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen.	Diese sollten gut sichtbar markiert sein. Die Trainingsgruppen bleiben jeweils innerhalb ihres Sektors.
Trainings- und Übungsflächen für Trainingsformen OHNE Raumwege	Trainings- und Übungseinheiten mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts , insbesondere Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen Matten, sind so zu gestalten, dass eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht.	Eine maximale Gruppengröße ist für diese Trainingsform nicht festgelegt. Wir empfehlen dringend , bei der Festlegung der Gruppengrößen die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Infektionsschutz sowohl der Sportlerinnen und Sportler als auch der Trainerinnen und Trainer und der maximalen Ausnutzung der Trainingsfläche zu berücksichtigen. Beispiel: Belegen Sie bitte keine Einfeldturnhalle mit 405 qm mit 40 Personen.
Reinigung von Sportgeräten	Benutzte Sport- und Trainingsgeräte müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden.	Reinigung der benutzten Geräte nach jeder Trainings- oder Übungseinheit. Es muss kein Flächendesinfektionsmittel benutzt werden. Zur Reinigung ist Seifenwasser ausreichend . Auch in den städtischen Turn- und Sporthallen sowie bei der Nutzung der städtischen Freisportanlagen obliegt dem Nutzer die Reinigung der benutzten Geräte. Reinigungsutensilien müssen vom Nutzer selbst mitgebracht werden.
Kontakte außerhalb Trainingseinheit	Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken , dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten. Falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen , sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Ausnahme: Dies gilt nicht für Personen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Corona-VO: Personen, die <ul style="list-style-type: none"> 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder, 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder 	Wir empfehlen, den Zugang zur Sportanlage nur den Trainer/innen und Sportler/innen zu gestatten und den Aufenthalt vor uns nach dem Training auf die unbedingt notwendige Dauer zu begrenzen. Bitte planen Sie zwischen den Trainingseinheiten genügend Zeit für einen kontaktlosen Wechsel der Sportler/innen ein.

	3. dem eigenen Haushalt angehören	
Umkleiden, Duschen und Toiletten	Die Sportlerinnen und Sportler müssen sich bereits außerhalb der Sportanlage umziehen; Umkleiden und Sanitärräume , insbesondere Duschräume, bleiben geschlossen . Ausnahme: Toiletten	Umkleiden und Duschräume bitte abschließen.
Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen	Es müssen insbesondere folgende Maßnahmen getroffen werden: a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sicherstellen, b) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stellen. Sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. c) für eine ausreichende Belüftung muss in allen Einrichtungen gesorgt werden.	Die 1,5 m sind wo möglich einzuhalten. Infografiken zum Download, z. B. https://www.infektionsschutz.de/medialib/infografiken.html Wir empfehlen, dass sich alle Trainer/innen und Sportler/innen vor Beginn der Trainingseinheit gründlich die Hände waschen. Die Bereitstellung von Handdesinfektionsmittel – sofern erforderlich – obliegt dem Sportverein. Minimum: Mehrere Minuten Stoßlüften vor und nach jeder Trainings- und Übungseinheit. Besser: Training bei geöffneten Fenstern. In Hallen mit Lüftungsanlagen, bei denen keine Fenster geöffnet werden können, wird die Lüftung seitens des Eigentümers entsprechend eingestellt.
Verantwortliche Person („Betreiber“)	Der Betreiber hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen , die für die Einhaltung der oben genannten Regeln verantwortlich ist.	„ Betreiber “ ist der Sportverein /die jeweilige Organisation. Wir empfehlen, den/die jeweilige/n Trainer/in als verantwortliche Person zu benennen und einmalig in den geltenden Rahmenbedingungen zu unterweisen.
Dokumentation Teilnehmende („Nutzer“)	Der Betreiber muss folgende Daten der Nutzerinnen und Nutzer erheben (sofern diese nicht schon vorliegen): 1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers, 2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und 3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.	„ Nutzer “ sind die teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler . Wir empfehlen, die Teilnehmerliste um die geltenden Regelungen zu ergänzen und so neben der Dokumentation der Teilnehmenden auch die Kenntnisnahme der Rahmenbedingungen unterschreiben zu lassen.

	<p>Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen.</p> <p>Diese Daten sind vom Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen.</p>	<p>Kinder und Jugendliche sind auf verständliche Art und Weise über die Rahmenbedingungen zu informieren. Wir empfehlen, einmalig die Bestätigung eines Erziehungsberechtigten über die Kenntnisnahme der geltenden Regelungen einzuholen.</p> <p>Wir empfehlen, alle Dokumentationen an zentraler Stelle des Vereins zu sammeln. Nach vier Wochen sind diese zu vernichten/löschen.</p>
--	--	--

Stand: 27. Mai 2020
 Amt für Sport und Bewegung